

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters am 09.06.2024 in Dargun

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgengesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 586) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung Dargun für die Wahlperiode 2024 – 2029 und des Bürgermeisters in Dargun für die Wahlperiode 2024 - 2032 auf.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 26.03.2024 16:00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Dargun, Claudia Ernst, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

Die Formulare stehen elektronisch unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> bereit.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.3 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht

befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03.05.2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Für die Wahl der Stadtvertretung:

Die Anzahl der Stadtvertreter für die 8. Wahlperiode 2024-2029 beträgt 15.

Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Dargun.

Das Wahlgebiet wird in 3 Wahlbereiche eingeteilt.

Der Wahlbereich I umfasst die Straßen Ahornweg, Am Röcknitztal, Amtsstraße, Burgstraße, Friedhofsweg, Hirtenweg, Lerchenweg, Röcknitzstraße, Schulstraße, Lindenweg, Rudolf-Tarnow-Straße, Alte Mühle, Diesterwegstraße, Fritz-Reuter-Straße, Heinrich-Mann-Straße, John-Brinckman-Straße, Glasow, Dörgelin

Der Wahlbereich II umfasst die Straßen Aalbude, Altbauhof, Am Bahndamm, Am Forstthof, Am Kleingarten, Ausbau, Brauereistraße, Brudersdorfer Straße, Bungalowsiedlung, Demminer Straße, Forstthof, Forstsiedlung, Hohenlockstedter Weg, Neubauhof, Klosterdamm, Mühlenweg, Untermühle, Am Sportplatz, Am Strand, Bahnhofstraße, Feldstraße, Gartenstraße, Jahnstraße, Katersteig, Mittelweg, Neubauter Straße, Platz des Friedens, Schlossstraße, Lehenhof, An den Lehenhöfer Tannen, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße

Der Wahlbereich III umfasst die Ortsteile Brudersdorf, Stubbendorf, Wagon, Zarnekow.

Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 8.

Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; die gleiche Person darf für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Für die Wahl des Bürgermeisters:

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Dem Wahlvorschlag sind ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizufügen.

Ansprechpartner im Rathaus ist Claudia Ernst Tel. 253-27, E-Mail: wahlen@dargun.de

Dargun, den 12.01.2024


Ernst
Wahlleiterin

